



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

♣: Ueber einige Mängel an unseren Parlamenten. I.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Ueber einige Mängel an unseren Parlamenten.

I.

Vor ungefähr einem Jahre, als auch das Verhältniß der Nationalliberalen zum Reichskanzler sich unfreundlich gestaltet hatte, brachte ein südwestdeutsches Blatt einen Artikel, in welchem „ein nationalliberaler Parteigenosse“ für den Fürsten Bismarck Partei ergriff, und den wir uns als eine merkwürdig unverblünte Aeußerung der Stimmung, die damals weite Kreise beherrschte, aufhoben.

Es hieß da ungefähr, unser Volk sei erfüllt von den außerordentlichen Verdiensten des Fürsten, es wisse, daß wir ohne ihn vielleicht in Jahrhunderten nicht zu der Einheit, Macht und Größe gekommen wären, deren wir uns jetzt erfreuten. Anders der Reichstag, in welchem wir statt entgegenkommendem Vertrauen zu dem überlegenen Urtheile des Kanzlers einer „sich breitmachenden nörgelnden Advokaten- und Professorenweisheit“ begegneten.

„Wir achten,“ so fuhr der Verfasser fort, „den Stand der Professoren und Advokaten; aber daß der Lehrende, auf dessen Wort der Schüler schwören muß, leicht den Unfehlbarkeitsdünkel annimmt, und daß die Rechtsanwaltschaft, die immer eine Partei einseitig zu vertreten hat, zur Rechthaberei und Besserwisserei werden kann, lehrt die Erfahrung. Das sind nun leider die Typen unserer parlamentarischen Beredsamkeit, die, statt unsere Geschäfte vernünftig zu führen, aus den kleinlichsten Streitigkeiten mit dem Reichskanzler nicht herauskommen. Dabei vergessen viele Parlamentsherren, denen weise Selbstbeschränkung und nüchternes Erfassen der Sachlage meist abgeht, daß es außer ihnen noch andere Mächte gibt, die ein Wort im Staate mitreden. Sie meinen nach ihren Aeußerungen, sie trügen wie ein Atlas den Erdball auf ihren Schultern, bis sie durch das oder jenes kleine Vorkommniß daran erinnert werden, daß ihre mit Pathos und Selbstgefühl vorgetragene Meinung den Thatsachen nicht entspricht. Man hat von der französischen Akademie gesagt: Wenn man zu viel geistreiche Leute an einem Orte versammelt, so werden

ihre Köpfe eng und beschränkt“, und man hat über die französische Kammer von 1848 bemerkt: „Wenn eine derartige Versammlung eine Zeit lang beisammen ist, so verliert sie jeden Blick und jedes Urtheil in Betreff der Außenwelt.“ Diesen Weg wandelt man jetzt in unserem Reichstage. Idealisten und alte Junggesellen, die des lebendigen Verkehrs mit dem Volke entbehren, haben in einzelnen Parteien einen geradezu schädlichen Einfluß erlangt; die Entscheidung über die für die Volkswohlfahrt wichtigsten Gegenstände ist dadurch in die Hände professionsmäßiger Politikmacher, Intriganten und Roteriehelden gelegt... Die meisten Reden in unserem Reichstage hören sich nachgerade an wie eine zweite vermehrte Auflage der Frankfurter Nationalversammlung: viel Worte, wenig Sinn, fast immer dieselben rhetorischen Klopffechter, die über alle Gegenstände nach fertigen Theorien und Schablonen reden und das letzte Wort behalten.“

Der Verfasser konnte seinen Unmuth milder und höflicher ausdrücken. Er hat in seinem Tadel bisweilen auch inhaltlich ein wenig zuviel gethan. Er mußte ihn deutlicher, als geschehen, auf gewisse Parteien, auf gewisse Flügel von solchen und auf gewisse Persönlichkeiten beschränken, die freilich unbequem genug sind. Aber die Beobachtung und Empfindung, die seinen Bemerkungen zu Grunde liegt, ist im Ganzen nicht wohl als unrichtig zu bezeichnen, und daß Viele im Volke seine Ansicht theilten und sehr wahrscheinlich noch theilen, haben die letzten Wahlen auch hinsichtlich der nationalliberalen Partei gezeigt.

Es ist richtig, daß sich in den Debatten des Reichstags wie in denen des preussischen Abgeordnetenhauses häufig ein Unfehlbarkeitsbewußtsein ausspricht, dessen Berechtigung außerhalb dieser Körperschaften in weiten Kreisen nicht anerkannt wird, und das auf Manche sogar komisch wirkt. Häufiger noch tritt in der That bei den Versuchen der Regierung, sich mit diesen Parlamenten über gewisse Nothwendigkeiten zu verständigen, ein Wesen hervor, das den Betreffenden als Ueberzeugungstreue erscheinen mag, von Anderen aber als Rechtshaberei empfunden wird. Kleinliche Streitigkeiten nehmen mehr Zeit als billig in Anspruch. Oft wird bei Verhandlungen mit dem Kanzler außer Acht gelassen, daß es außer dem letzteren und der ihm näher stehenden von den liberalen Parteien noch eine andere Macht gibt, welche Ja zu sagen hat, wenn das in Aussicht genomme Abkommen perfekt werden soll, und welche gewisse Forderungen niemals bewilligen würde. Daß manche von den Reichstagsmitgliedern, deren Redefertigkeit ihnen eine Führerrolle gewonnen hat, in Theorien befangen und dem Leben abgewandt sind, sodaß sie in der Regel die thatsächliche Lage als sich günstiger, als sie in Wahrheit ist, ansehen und die wahren Bedürfnisse des Volkes nicht erkennen, ist ebensowenig zu leugnen, als daß bei ihnen das Gefühl ihrer „Würde“ (ein sehr beliebtes und viel häufiger als nöthig zu hörendes

Wort) oft intensiver und ausgedehnter zu sein scheint als das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit vor ihren Wählern und vor der Geschichte.

Endlich sind auch die Klagen des Verfassers unseres Artikels, die sich auf das handwerksmäßige Politikmachen, auf das Gefallen an rhetorischen Klopffechterproduktionen, das freilich von Presse und Publikum getheilt wird, und auf das leidige Noteriewesen unserer Parlamente beziehen, bekanntermaßen nichts weniger als unbegründet.

Alle Welt in Deutschland, soweit sie natürlich empfindet, nimmt Anstoß an dem parlamentarischen Cliquenthum, das gewissermaßen eine Fortsetzung des Treibens der Korps und Burschenschaften ist, und das, wie d. Bl. bei der Besprechung des jüngsten Gneist'schen Buches neulich bemerkten, bei den Einzelnen keinen selbständigen Geist aufkommen läßt, Ueberlieferungen der Partei als für alle Fälle bindenden Komment festhält, die neuen Mitglieder den schon länger zur Gesellschaft gehörigen unterwirft wie Fische den alten Häusern und durch geheime Abmachungen die Fraktionsgenossen schon verpflichtet und bindet, bevor die Regierung noch Gelegenheit gefunden hat, die Gründe, die sie zu ihren Vorlagen bestimmen, und die Ziele, die sie damit verfolgt, anzugeben.

Auch die Paukantenkünste, zu denen die Einrichtung der „persönlichen Bemerkungen“ Gelegenheit bietet, und die sehr wenig zu der Würde — wir meinen diesmal die wahre Würde — des Hauses stimmen, erscheinen nur als ein Nachklang studentischen Treibens. Oft wird man dabei im übeln Sinne persönlich, zuweilen böshaft und hämisch, mitunter grob, sackgrob. Man sagt dem Gegner, ganz vergessend, daß er auch Kollege ist, spitze Redensarten, die wie Hiebe auf der Mensur erwidert werden, man spricht nur, um seine Schlagfertigkeit zu zeigen, seinen Witz recht scharf leuchten und einschlagen zu lassen und womöglich das Vergnügen zu genießen, seinen Widerpart „abgeführt“ zu haben. Die Sache, um die es sich bei der vorhergehenden Debatte handelte, kommt wenig oder gar nicht in Betracht.

Vollzögen sich solche Wortkämpfe in harmloser guter Laune, in anmuthigem Stile, in feinen Wendungen, so möchte gegen sie, obwohl sie meist mehr oder minder aus Eitelkeit entspringen, nicht viel einzuwenden sein; man könnte sie manchmal als eine Art Erholung von meilenlangen dünnen und leeren juristischen Wortklaubereien und Silbenstechereien betrachten, zu welchen die Verhandlungen nicht selten ausarten. Was aber soll man denken und sagen, wenn ein Abgeordneter dem anderen zuruft, wenn dieser seine Darstellung „noch nicht kapirt“ habe, so „bedauere er dessen geringes Maß an Urtheil“? Warum nicht gleich lieber „einen dummen Zungen aufbrummen“? Es wäre so ziemlich ein Aufwaschen. Und kann irgend jemand es dem in solcher Weise Angefahrenen verdenken, wenn er dem parlamentarischen Unhold erwiderte, er könne

ihn nicht beleidigen? Wir sagen: das ist schlechter Ton, das sind Manieren, die vielleicht in das Repräsentantenhaus zu Washington oder in den dortigen Senat oder sonst wohin gehören, aber nicht in unsere Parlamente, welche sich umsomehr vor ihnen hüten und das Unwesen, wo es eingerissen ist, mit den strengsten Mitteln und Maßregeln aus ihrer Mitte verbannen sollten, als sie berufen sind, anderen Instituten des öffentlichen Lebens, der Presse, den Stadtverordneten, den Volksversammlungen als ein Vorbild guter Sitte, urbanen Verhaltens und humaner Rücksicht auf die Gefühle Anderer voranzuleuchten, und als sie mit den in ihnen herrschenden Begriffen von Anstand wirklich bereits einen bestimmenden Einfluß auf die genannten Institute ausüben.

Noch Eins aber zu diesem Kapitel. Nicht bloß bei den persönlichen Bemerkungen sollte man mehr daran denken, die Würde der gesetzgebenden Versammlungen zu wahren, sondern auch die Ehre außerhalb der letzteren stehender Personen sollte nicht ungestraft von unseren Herren Legislatoren verletzt werden dürfen. Daß dies wiederholt geschehen, ist bekannt. Erst vor kurzem hatte man davon in den Ausfällen eines Mitglieds der klerikalen Partei im Abgeordnetenhaus eine beklagenswerthe Probe zu verzeichnen, neben welcher der vom Reichskanzler dem Bundesrath vorgelegte Gesetzentwurf in Betreff der Strafgewalt des Reichstages über seine Mitglieder begründeter erscheint als die Entrüstung, die sich darüber in einem großen Theile der Presse kundgab. Auf alle Fälle sollte dieser Gesetzentwurf Gelegenheit und Antrieb zu einer Revision der Geschäftsordnungen unserer Parlamente geben, die schon seit Jahren zu wiederholten Malen in parlamentarischen Kreisen und noch mehr vielleicht außerhalb derselben als Bedürfniß empfunden worden ist.

Es ist gewiß ganz richtig, wenn v. Bennigsen neulich behauptete, daß der Präsident weder berechtigt noch verpflichtet sei, Beleidigungen zu ahnden, die dritten, weder dem Hause noch der Regierung angehörigen Personen durch Mitglieder des ersteren von der Tribüne herab zugesügt und dann in den Zeitungen wiederholt und über das ganze Land hingetragen werden. Aber besteht das vor der Gerechtigkeit? Sollen die, welche unsere Gesetze machen, und die deshalb doch wohl die Ersten und Gewissenhaftesten in deren Befolgung sein sollten, mit dem Privilegium begnadigt bleiben, sie nach Belieben als nicht vorhanden betrachten zu dürfen? Soll der von der Rednerbühne Verlegte, wenn er sich den Schutz der Gesetze entzogen sieht, wenn er seinen Namen in hunderttausend Zeitungsberichten verunreinigt findet, etwa Hilfe bei der Presse suchen und dem Beleidiger hier seine Schuld heimzahlen? Soll er anderweite Mittel ergreifen, um sich Genugthuung zu verschaffen? Oder soll er etwa ähnlich wie der oben angedeutete Abgeordnete sagen: Der Herr K. im Reichstage oder Landtage kann mich nicht beleidigen, weil — je nun, weil

ich ihn gesetzlich nicht zur Rechenschaft ziehen kann, weil auf ihn der Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze keine Anwendung findet, weil er ein Eximirter ist? Wie, wenn er für gut fände, diesen Grund zu verschweigen? Wo bleibt in allen diesen Fällen die Würde der parlamentarischen Versammlungen, und werden wir, wenn sich Fälle, wie der vorhin erwähnte, wiederholen, nicht schließlich dahin kommen, dem Ausdruck „parlamentarisch“, der bisher etwa mit feinfühlig, rücksichtsvoll oder schonend zusammenfiel, eine Bedeutung beizulegen, die das Gegenteil dieser Eigenschaften eines Gentleman einschließt?

Aber die Sache hat ihre großen Schwierigkeiten, wirft man uns ein. Die Volksvertretung hat das verfassungsmäßige Recht, zu reden, was ihr beliebt, die Verhandlungen sind öffentlich, und die Presse kann dieselben straflos verbreiten, wenn sie dieselben nur getreu der Wahrheit wiedergibt. Daran läßt sich auf dem Wege einer Umgestaltung der Geschäftsordnung nichts ändern. Keine Geschäftsordnung kann in jene verfassungsmäßigen Bürgschaften eingreifen. Diejenige des Reichstags, sowie die des preussischen Abgeordnetenhauses, bietet als einziges Gegenmittel gegen Ausschreitungen zuerst Ordnungsruf, dann Entziehung des Wortes in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand, und über die letztere Maßregel hat der Präsident, ehe er sie verhängt, das Haus zu befragen, wogegen die Befugniß zur ersteren seinem eigenen Ermessen anheimgegeben ist. Hier wäre vielleicht damit zu helfen, daß man dem Präsidenten das Recht beilegte, bei besonders schweren Fällen sofort beim ersten Ordnungsrufe und ohne erst die Versammlung um ihre Zustimmung zu befragen, dem Mitgliede, das sich Beleidigungen von Kollegen oder von Personen außerhalb des Hauses oder sonstige Rede-Exzesse, die bei Anderen strafrechtlich geahndet werden könnten, zu Schulden kommen läßt, das Wort zu entziehen.

Wir meinen, daß damit Manches verhütet werden könnte. Aber genügen würde das nicht. Die Beleidigung, das außerhalb der Versammlung strafwürdige Wort wäre heraus und machte seinen Weg ungehindert und straflos durch die Zeitungspressen und in die Welt. Es könnte bei der Erörterung eines anderen Gegenstandes und wieder eines anderen wiederholt werden und von neuem die Reise durch die Zeitungen, die gegenwärtig ja allesamt Berichte über Parlamentsverhandlungen zu bringen pflegen, und die sich „Pikantes“ und „Sensationelles“ niemals entgehen lassen, ungehindert antreten und so seine Wirkung verdoppeln und verdreifachen. Wenn man also innerhalb der Geschäftsordnung keinen anderen Weg zu finden weiß, einem offenbaren Uebelstande abzuhelfen, so wird man den Weg des Gesetzes betreten müssen, und hier bietet der Entwurf des Reichskanzlers unseres Erachtens Vorschläge, über die man sehr wohl zu einer Verständigung gelangen könnte. Weiß man einen anderen Ausweg, der zum Ziele führt, so wird der Fürst, wie wir ihn zu kennen

glauben, nicht viel dagegen haben. Die Form ist nicht wesentlich, ja sie kann gleichgiltig erscheinen, wenn nur die Sache erreicht wird. Die Genossenschaftsgerichte, welche die Würde einer Korporation erhalten und erhöhen, die Ehrengerichte unserer Offiziere, ähnliche Einrichtungen bei den früheren Zünften — alles das kann hier Anhaltspunkte und Fingerzeige geben.

Zum Schlusse sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß unsere Geschäftsordnungen sämmtlich nach französischen und belgischen Vorbildern eingerichtet sind. In der Zeit, wo sie entstanden (seit 1848), wußte man von der englischen mit ihrem Sergeant at Arms, ihrem Karzer, ihrer hohen Karzergebühr u. a. d. noch nichts. Die Engländer aber finden das nicht despektirlich. Nach altem Herkommen und Gesetz darf ein Parlamentsmitglied für das von ihm als solchem Gesagte nicht außerhalb des Parlaments zur Rechenschaft gezogen werden, aber es ist dem Hause, dem es angehört, dafür verantwortlich, dieses übt die Strafgewalt.*) In vielen Fällen wurden früher Parlamentsmitglieder wegen beleidigender Ausdrücke, deren sie sich im Hause bedient hatten, zur Rechenschaft gezogen und gestraft, einige durch Verweise, andere durch Einsperrung, wieder andere (im Unterhause) durch Ausstoßung. In neuerer Zeit war man bei Beurtheilung von Ausschreitungen in Rede und Gegenrede weniger streng. Mitglieder, die den Anstand verletzten, wurden zur Ordnung gerufen und gaben in der Regel durch Erklärung oder Entschuldigung dem Hause Genugthuung. Hütet der Abgeordnete sich vor Verstößen gegen die dem letzteren schuldige Ehrerbietung, so darf er in der Diskussion sagen, was ihm beliebt, mag es selbst den Ruf von Individuen beflecken. Aber dies beruht auf der Fiktion, daß die Debatten, die eigentlich nicht öffentlich sein und nicht veröffentlicht werden sollen, wirklich geheim sind und bleiben. May sagt hierüber: „Aeußerungen im Parlament werden — so fingirt man — nirgendwo anders bekannt; sie können nur durch Privilegienbruch verbreitet werden. Veröffentlicht ein Parlamentsmitglied seine Rede, so wird der Druck als eine mit den Verhandlungen des Parlaments in keinem Zusammenhange stehende Veröffentlichung angesehen.“ Diese Auslegung kann keinem der Häuser als eine irrthümliche oder auf Täuschung berechnete vorgehalten werden, da nach ihren eigenen Gesetzen die Veröffentlichung der Debatten unzulässig ist. „Unmöglich aber kann ein Privilegium einer Handlung zu gute kommen, welche selbst als Verstoß, als Privilegienbruch gilt.“ Diese Auffassung kam in zwei bemerkenswerthen Fällen zur Geltung, und zwar einmal im Oberhause und das zweite Mal im Hause der Gemeinen.

*) Vgl. May, das englische Parlament und sein Verfahren. Deutsch von Oppenheim. S. 104 ff.

„Gegen Lord Abingdon wurde 1795 auf Grund einer Schmähchrift ein Strafverfahren eingeleitet. Er hatte in einer im Oberhause gehaltenen Rede seinem Anwalt den Vorwurf unsauberen Benehmens gemacht und diese Rede in verschiedenen Zeitungen abdrucken lassen. Der Lord vertheidigte sich vor dem Gerichtshofe von Kings Bench und behauptete, was er nach Parlamentsrecht zu sprechen befugt sei, müsse er auch drucken zu lassen berechtigt sein. Lord Kenyon aber erwiderte: „Unstreitig hat ein Parlamentsmitglied das Recht, seine Rede zu veröffentlichen; das darf aber nicht ein Werkzeug abgeben, andere Personen zu verunglimpfen, und ist das der Fall, so liegt eine Beleidigung vor.“ Der Gerichtshof verurtheilte darauf die Lordschafft zu drei Monaten Gefängniß, hundert Pfund Geldbuße und Bürgschaft für weiteres Wohlverhalten.

Der zweite und wichtigere Fall ereignete sich 1813. Das Unterhausmitglied Creevey griff einen anderen Abgeordneten an, und in einigen Zeitungen erschienen ungenaue Berichte über seine Rede. Mr. Creevey schickte dem Redakteur des „Liverpool Paper“ richtigere Mittheilungen mit dem Ersuchen, dieselben durch seine Zeitung zu veröffentlichen. Nachdem eine Untersuchung wider ihn eingeleitet worden war, erklärten die Geschworenen den Angeklagten für schuldig der Beleidigung durch eine Schmähchrift. Der Gerichtshof von Kings Bench lehnte den Antrag auf abermalige Verhandlung der Sache ab, und Lord Ellenborough ließ sich dabei folgendermaßen vernehmen: „Ein Abgeordneter hat das gesagt, was er für wesentlich hielt, und was er als Abgeordneter des Hauses auszusprechen befugt war. Insoweit schützt ihn sein Privileg. Dabei ist der Angeklagte aber nicht stehen geblieben. Ohne Ermächtigung des Hauses hat er für gut befunden, einen Bericht über seine Rede zu veröffentlichen, den er eine Berichtigung zu nennen beliebt. Diese Veröffentlichung aber enthält Beleidigungen einer Person.“ Creevey wurde darauf zu einer Geldstrafe von hundert Pfund verurtheilt. Er beschwerte sich bei dem Unterhause über dieses Verfahren in Kings Bench, das Haus aber erkannte die von ihm geltend gemachte Ansicht, daß darin eine Privilegiumsverletzung liege, nicht an, und so verblieb es bei der Strafe.

Auf die Gepflogenheiten des englischen Parlaments werden sich die Gegner der Gedanken, welche dem Gesekentwurfe des Reichskanzlers zu Grunde liegen, also nicht berufen können.

